



Satzung

BSC Victoria Naunhof e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Ball Sport Club (Kurzform BSC) Victoria Naunhof e.V.
Der Sitz des Vereins ist Naunhof.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er wird auf der Grundlage des Amateurstatus den Sport als Freizeit- und Erholungssport, Leistungssport und den Kinder- und Jugendsport entwickeln und pflegen. Der Verein ist nicht gewinnorientiert ausgerichtet. Erzielte Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke wie z.B. etwaige Betriebskosten für Sporteinrichtungen, Mieten sowie Investitionen zum Zweck der Errichtung oder Modernisierung von Sporteinrichtungen verwendet werden. Der Verein widmet sich folgenden Sportarten: Handball, Basketball, Volleyball und Reha- /Gesundheitssport.

§ 3 Eintragung ins Vereinsregister

Das Präsidium meldet ordnungsgemäß den Verein bei dem zuständigen Amtsgericht als eigenständiger und gemeinnütziger Verein an.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen sowie seiner Fachverbände. Er regelt im Einklang mit der Satzung des Landessportbundes seine Angelegenheiten selbsttätig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 Vereinsstruktur

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen. Jede Abteilung wählt eine Abteilungsleitung, die das Bindeglied zum Präsidium ist.

§ 6 Mitgliedschaft im Verein

6.1 Mitglied im Verein kann jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechts werden. Dazu ist ein Aufnahmeantrag mit einer Aufnahmegebühr an den Vorstand zu stellen. Für Minderjährige ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

6.2 Die Mitgliedschaft erlischt

- bei schriftlicher Austrittserklärung zum Monatsende mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist
- durch Beschluss des Vorstandes bei sittenwidriger Verhaltensweise bzw. vereinsschädigendem Verhalten
- durch Tod des Vereinsmitgliedes

Über Sonderfälle entscheidet das Präsidium.

§ 7 Beitragswesen

Jedes Vereinsmitglied ist beitragspflichtig. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Eine separate Beitragsordnung wird durch das Präsidium festgelegt.

Bei nicht termingerechter Zahlung entfällt der Versicherungsschutz.

Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich durch Erteilung einer Einzugsermächtigung dem Verein zu überbringen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

8.1 Rechte aller Vereinsmitglieder

- Ihr Stimmrecht (nur für Vereinsmitglieder, die älter als 14 Jahre sind) in den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung wahrzunehmen,
- Alle dem Verein zur Verfügung stehenden Sporteinrichtungen unter Einhaltung der Sorgfalt zu nutzen,
- Vom Verein bei der Ausübung der sportlichen Betätigung einen angemessenen Versicherungsschutz zu verlangen.

8.2 Pflichten aller Vereinsmitglieder

- Die Satzung des Vereins, des Landessportbundes sowie deren Fachverbände und deren Beschlüsse zu befolgen.
- Die in der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 9 Das Präsidium

Das Präsidium wird von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Das Präsidium hat die Geschäfte des Vereins mit kaufmännischer Sorgfaltspflicht, nach den Vorschriften der Vereinssatzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Satzung

BSC Victoria Naunhof e.V.

Das Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten
- vier Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister
- dem Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit

Das Präsidium kann zur Organisation seiner Arbeit weitere Kommissionen und Ausschüsse berufen. Werden zur Mitgliederversammlung nicht alle Präsidiumsfunktionen durch Wahl besetzt, so ist das Präsidium berechtigt, im Laufe der Legislaturperiode (3 Jahre) die in diese Funktionen weitere Personen zu kooptieren. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Diese vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich oder außergerichtlich.

§ 10 Mitgliederversammlung

Bis 30.04. jeden Jahres findet die Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium einberufen. Die Einberufung ist unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung durch Aushang, in der örtlichen Presse und in der Internetpräsentation des BSC zu veröffentlichen.

An die namentlich gewählten Präsidiumsmitglieder sind die Tagesordnung und die Anträge bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin postalisch oder per E-Mail zu versenden.

Anträge zur Tagesordnung, zu Änderungen der Satzung oder bestehender Ordnungen müssen über das Sportbüro des BSC dem Präsidium bis spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Dabei wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der zu wählende Versammlungsleiter.

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

- Festlegen der Grundsätze der Vereinspolitik
- Entlastung des Präsidiums
- Wahl des Präsidiums – Legislaturperiode: 3 Jahre
- Wahl der Kassenprüfer (2 Personen)
- Genehmigung des Finanzplanes
- Satzungsänderungen
- Beitragshöhe
- Jahresbericht des Präsidiums
- Jahresbericht über Finanzhaushalt

§ 11 Beschlussfassung

Über alle Mitgliederversammlungen und Präsidiumstagen sind Protokolle zu führen. Beschlüsse sind besonders hervorzuheben und das Abstimmungsergebnis festzuhalten.

11.1 Beschlussfassungen des Präsidiums über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, sind nur zu Präsidiumstagen möglich.

11.2 Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Anträge für Beschlüsse müssen 2 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Beschlussfassungen über Satzungsänderungen kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Satzungsänderung muss vorher in der Tagesordnung bekannt gegeben worden sein. Nach Beschlussfassung ist diese durch das Präsidium dem Vereinsregister anzuzeigen. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit einer $\frac{4}{5}$ Mehrheit von mindestens 66% erschienenen stimmberechtigter Mitglieder erfolgen. Sind weniger als 66% der Stimmberechtigten anwesend, so ist die Abstimmung 4 Wochen später mit ordentlicher Einladung aller Vereinsmitglieder noch einmal zu wiederholen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.

§ 13 Vereinsvermögen

Überschüsse in der Vereinskasse sowie andere vorhandene Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Im Falle der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Naunhof zum unmittelbaren Einsatz für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Sports.